

SATZUNG des Hessischen Philologenverbandes e.V. in der Fassung vom 9. November 2017

§ 1 Name - Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen "Hessischer Philologenverband e.V.", abgekürzt HPhV.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Frankfurt am Main. Der Verband ist dort in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz der Geschäftsstelle ist Wiesbaden.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Hessische Philologenverband vertritt und fördert die berufsbedingten politischen, rechtlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder.
- (2) Bezüglich der bei ihm organisierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bekennt sich der Hessische Philologenverband zum geltenden Tarif- und Schlichtungsrecht sowie zur Anwendung des rechtlich zulässigen Mittels des Arbeitskampfes.
- (3) Aufgaben des Hessischen Philologenverbandes sind weiterhin: z. B.
 1. Förderung und Weiterentwicklung des Schulwesens unter besonderer Berücksichtigung des gymnasialen Bildungsganges und der Rolle der Schule in der Gesellschaft,
 2. bildungspolitische und berufspolitische Information seiner Mitglieder,
 3. fach- und erziehungswissenschaftliche Weiterbildung seiner Mitglieder, Durchführung von Fortbildungsangeboten (Gymnasialtage, Pädagogische Tagung, Zielgruppentagung, Fachseminare)
 4. Vertretung der Interessen seiner Mitglieder im Deutschen Beamtenbund Hessen, im Deutschen Lehrerverband Hessen und im Deutschen Philologenverband,
 5. Unterstützung in Not geratener Mitglieder im Rahmen der vom Landesvorstand beschlossenen Richtlinien.
- (4) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes können werden:
 1. Lehrkräfte im Sekundarbereich des hessischen Schulwesens einschließlich der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, Privat- und Auslandsschuldienst und im Ruhestand,
 2. Schulaufsichtsbeamte und -beamtinnen für den Sekundarbereich,
 3. Lehrkräfte im Hochschulbereich,
 4. Studentinnen und Studenten, welche ein Lehramt im Sekundarbereich anstreben.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand (gfV). Die Geschäftsstelle übersendet dem Mitglied die Aufnahmeentscheidung.
- (3) Die Mitgliedschaft im HPhV verpflichtet zur Anerkennung der Satzung und der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse sowie zur Zahlung eines monatlichen Beitrags per Lastschrifteinzug.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt ist zum Ende eines Quartals möglich; er muss bis spätestens 6 Wochen vor Beginn eines neuen Quartals gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich erklärt werden.
- (6) Der Ausschluss kann nach Anhörung des Mitglieds durch den Landesvorstand erfolgen
 1. wegen verbandsschädigenden Verhaltens
oder

2. wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als ein halbes Jahr im Rückstand ist und nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Hinweis auf den möglichen Ausschluss die Zahlung nicht leistet.
Gegen den Ausschluss ist die Berufung innerhalb vier Wochen an das Verbandschiedsgericht zulässig. Dieses entscheidet endgültig.
- (7) Die Mitglieder haben das Recht,
 1. an allen Versammlungen der beschlussfassenden Organe des HPhV (§ 6 (1)) beratend teilzunehmen,
 2. bei den Organen des HPhV gemäß den Bestimmungen der Satzung bzw. der jeweiligen Geschäftsordnung Anträge einzubringen und
 3. in den Organen des HPhV gemäß den Bestimmungen dieser Satzung mitzuwirken.
- (8) Die Mitglieder haben Anspruch auf Rat und Hilfe durch den HPhV, soweit sich ihr Begehren im Rahmen der Satzung, der ggf. erlassenen Ordnungen und der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse hält.
- (9) Der HPhV gewährt den Mitgliedern Rechtsschutz entsprechend der vom Landesvorstand beschlossenen Rechtsschutzordnung des HPhV.
- (10) Die Mitglieder erhalten Informationen und Publikationen des HPhV und seiner Dachverbände, insbesondere das HPhV-Programm, die HPhV- Zeitschrift "Blickpunkt Schule" und die DPhV- Zeitschrift.
- (11) Der HPhV kann folgende Ehrungen vergeben:
Ehrenurkunde, Ehrengabe, Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz. Näheres regelt die vom Landesvorstand beschlossene Ehrenordnung des HPhV.

§ 4 Grundsätze der Finanzordnung

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.
- (2) Für den Landesverband ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der von der Vertreterversammlung zu genehmigen ist.
- (3) Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten. Überschreitungen bedürfen der Genehmigung des Landesvorstandes.
- (4) Die Kassenprüfenden haben die Kassenführung und die Richtigkeit des Kassenberichts der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters zu prüfen und der Vertreterversammlung den Kassenprüfungsbericht zu erstatten.
- (5) Den Bezirksverbänden werden durch den Landesverband Mittel ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben zur Verfügung gestellt. Die Bezirksvorstände sind insoweit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand auf dessen Verlangen auskunftspflichtig. Absatz (4) gilt entsprechend, die Prüfungsberichte sind der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister zu übersenden.
- (6)
 1. Alle Mitglieder, denen im Auftrag eines Verbandsorgans bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kosten entstehen, haben Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Reise-, Porto- und Telefonkosten sowie auf Tagegeld.
 2. Eine Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder des gfV, die Leitenden der ständigen Ausschüsse und die Bezirksvorsitzenden.
 3. Die Höhe der Fahrtkostenerstattung, der Tagegelder und der Aufwandsentschädigung legt der Landesvorstand fest.
- (7) Näheres regelt die vom Landesvorstand beschlossene Finanzordnung des HPhV.

§ 5 Gliederung des Verbandes

- (1) Die Mitglieder des HPhV an einer Schule, einem Studienseminar oder einer Hochschule bilden eine HPhV-Gruppe. Sonstige Einzelmitglieder können sich einer Gruppe anschließen.

- (2) Die HPhV-Gruppen eines Landkreises bzw. einer kreisfreien Stadt bilden einen HPhV-Kreis. HPhV-Kreise innerhalb eines Staatlichen Schulamtsbezirkes können sich zu einem gemeinsamen Kreis zusammenschließen.
- (3) Die Kreise werden zu den HPhV-Bezirken Kassel, Fulda, Marburg, Gießen, Frankfurt, Wiesbaden und Darmstadt zusammengefasst.

§ 6 Organe des Verbandes

- (1) Beschlussfassende Organe
 1. Die Versammlung der Mitglieder einer HPhV-Gruppe
 2. Die Kreisversammlung
 3. Die Bezirksversammlung
 4. Die Vertreterversammlung (VV)
- (2) Ausführende Organe
 1. Die Schulvertrauensperson einer Gruppe
 2. Die oder der Kreisvorsitzende
 3. Der Bezirksvorstand
 4. Der geschäftsführende Vorstand (gfV)
 5. Der Landesvorstand (LV)
- (3) Beratende Organe
 1. Die ständigen Ausschüsse
 2. Die Referate
- (4) Die Jungen Philologinnen und Philologen (JPh)
- (5) Das Verbandsschiedsgericht

§ 7 Die HPhV-Gruppe; die Schulvertrauensperson

- (1) Die HPhV-Gruppe tritt regelmäßig zusammen und beschäftigt sich mit den Aufgaben und Planungen des Verbandes, bespricht die speziellen Probleme der Gruppe und gibt Wünsche und Anregungen für die Verbandsarbeit über die Schulvertrauensperson weiter.
- (2) Zu den Versammlungen der HPhV-Gruppe lädt die Schulvertrauensperson in Textform mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein.
- (3) Die HPhV-Gruppe wählt zu Beginn jedes vierten Kalenderjahres die Schulvertrauensperson und bis zu zwei Stellvertretende.
- (4) Die Schulvertrauensperson gibt die Verbandsmitteilungen bekannt, bespricht mit den Mitgliedern die Arbeit des Verbandes und vertritt ihre oder seine Gruppe in Schule, Studienseminar oder Hochschule und in der Öffentlichkeit.
- (5) Die Schulvertrauensperson vertritt die Gruppe in den HPhV-Organen. Sie übt das Stimmrecht für die Gruppe in allen beschlussfassenden HPhV-Organen aus. Für jede volle und angefangene Dekade der Mitgliederzahl hat sie jeweils eine Stimme.

§ 8 Der HPhV-Kreis; Kreisvorsitzende

- (1) Die Schulvertrauenspersonen der HPhV-Gruppen eines HPhV-Kreises bilden die Kreisversammlung.
- (2) Zu den Kreisversammlungen lädt die oder der Kreisvorsitzende in Textform mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein. Die Kreisversammlung ist mindestens einmal pro Jahr einzuberufen; sie ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (3) Die Kreisversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren eine Kreisvorsitzende oder einen Kreisvorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretende.
- (4) Die/der Kreisvorsitzende ist Mitglied des Vorstandes des Bezirks, zu dem der Kreis gehört.

- (5) Die/der Kreisvorsitzende vertritt - im Benehmen mit dem Bezirksvorstand - den HPhV gegenüber Dachverbänden, Öffentlichkeit, Schulträger und Staatlichem Schulamt.

§ 9 Der HPhV-Bezirk; der Bezirksvorstand

- (1) Die Schulvertrauenspersonen der HPhV-Gruppen eines Bezirks bilden die Bezirksversammlung.
- (2) Zu den Bezirksversammlungen lädt die oder der Bezirksvorsitzende in Textform mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein. Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (3) Die Bezirksversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden des Bezirks, bis zu zwei Stellvertretende und eine von der Bezirksversammlung zu bestimmende Anzahl von Beisitzenden sowie eine Schatzmeisterin oder einen Schatzmeister.
- (4) Der Bezirksvorstand besteht aus den nach (3) Gewählten, aus den Kreisvorsitzenden und der Vertreterin oder dem Vertreter der JPh.
Der Bezirksvorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.
Die Aufgaben des Bezirksvorstandes ergeben sich sinngemäß aus § 2 und § 8 (5) dieser Satzung.

§ 10 Die Vertreterversammlung (VV)

- (1) Die Vertreterversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des HPhV im Sinne des § 32 BGB.
- (2) Der VV gehören stimmberechtigt an die Schulvertrauenspersonen der Gruppen bzw. deren Stellvertreterin oder Stellvertreter mit Stimmrecht entsprechend § 7 (5) dieser Satzung (Delegierte), des weiteren ohne Stimmrecht die Kreisvorsitzenden, die Mitglieder des Landesvorstands sowie die Ehrenmitglieder und Ehrengewählten.
- (3) Aufgaben der VV
1. Festlegung der Grundsätze der Verbandsarbeit
 2. Entscheidung über den Eintritt in oder den Austritt aus Organisationen und Dachverbänden
 3. Entgegennahme der Arbeitsberichte, des Kassenberichtes und des Berichts der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
 4. Erteilung der Entlastung für die Mitglieder des gfv und die Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.
 5. Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge
 6. Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag
 7. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 8. Wahl der/des Vorsitzenden des HPhV, zweier stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters, der verantwortlichen Redakteurin oder des verantwortlichen Redakteurs der HPhV- Zeitschrift „Blickpunkt Schule“, der Leiterin oder des Leiters der ständigen Ausschüsse und der Mitglieder des Verbandsschiedsgerichts für eine Amtszeit von vier Jahren sowie zweier Kassenprüferinnen und/oder Kassenprüfer für eine Amtszeit von einem Jahr.
Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird geheim gewählt. Das gleiche gilt für die zwei Stellvertretenden.
- 8.a) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wenn keiner der Kandidaten oder der Kandidatinnen die erforderliche absolute Mehrheit erzielt, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, für den neue Wahlvorschläge gemacht werden können. Falls neue Kandidaten aufgestellt werden, ist auch in diesem Wahlgang die absolute Mehrheit für eine Wahl erforderlich. Falls keine neuen Kandidaten aufgestellt werden, wird im zweiten Wahlgang über die beiden

Bewerberinnen und/oder Bewerber abgestimmt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreichten. Gewählt ist dann, wer die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

- 8.b) Scheidet einer der von der VV gewählte Amtsinhaber während der Wahlperiode aus, so kann auf der nächsten VV für die restliche Zeit eine Ersatzwahl stattfinden.
 9. Beschlussfassung über die Zuordnung der HPhV-Kreise zu den HPhV-Bezirken
 10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit Dreiviertelmehrheit
 11. Festsetzung des Tagungsortes der nächsten ordentlichen Vertreterversammlung.
- (4) Die VV findet mindestens einmal im Jahr statt. Ort, Zeit und eine vorläufige Tagesordnung müssen spätestens drei Monate vorher durch den gfV in der HPhV-Zeitschrift gem. § 3 Abs. 10 bekanntgegeben werden.
 - (5) Eine außerordentliche Vertreterversammlung muss auf Beschluss von zwei Dritteln der LV-Mitglieder oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Schulvertrauenspersonen einberufen werden. Dabei müssen Zweck und Gründe der Einberufung angegeben werden. Die außerordentliche VV ist spätestens 4 Wochen nach dem Beschluss des LV bzw. nach Eingang des Antrags unter Bekanntgabe des Ortes und der Tagesordnung einzuberufen. Sie muss dann innerhalb weiterer vier Wochen stattfinden. Den Tagungsort bestimmt der gfV.
 - (6) Anträge zur VV
 1. Alle Mitglieder und Organe des HPhV haben das Recht, Anträge an die VV zu stellen.
 2. Die Anträge sind mit Begründung spätestens zu dem Termin in Textform an den gfV einzureichen, den dieser mit der Einladung zur VV bekannt gibt. Zwischen Bekanntgabe und Ende der Antragsfrist muss mindestens ein Zeitraum von 4 Wochen liegen. Sie werden mindestens zehn Kalendertage vor der VV den HPhV-Gruppen und den Bezirksvorständen per Antragsheft bekanntgegeben.
 3. Anträge, die nicht im Antragsheft stehen, können nur durch Beschluss der VV mit Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden (Dringlichkeitsanträge). Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
 - (7) Durchführung der VV
 1. Die VV ist bei ordnungsgemäßer Einberufung immer beschlussfähig.
 2. Die VV wird von einer Versammlungsleiterin oder einem Versammlungsleiter geleitet, die/der nicht dem LV angehören soll. Diese/r sowie zwei Stellvertretende werden auf Vorschlag der/des Vorsitzenden des HPhV zu Beginn der Sitzung von der VV gewählt.
 3. Zur Unterstützung der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters bei der Auszählung der Stimmen wird von der VV eine mindestens dreiköpfige Mandatsprüfungskommission gewählt.
 4. Für Beratung, Beschlussfassung, Wahlen und Protokollführung gelten die vom Landesvorstand beschlossene Geschäfts- und Wahlordnung.
 - (8) Über die in der VV gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von der Protokollantin oder dem Protokollant, von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter sowie dem Vorstand (i. S. d. § 26 BGB) zu unterzeichnen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn ihr innerhalb von sieben Tagen nach Versand keiner der anwesenden und stimmberechtigten Teilnehmer an der VV widerspricht.

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand (gfV)

- (1) Der gfV besteht aus der/dem Vorsitzenden des HPhV, den beiden Stellvertretenden, der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister, der verantwortlichen Redakteurin oder

dem verantwortlichen Redakteur der HPhV- Zeitschrift „Blickpunkt Schule“ und der oder dem Vorsitzenden der JPh.

- (2) Aufgaben des gfV:
 1. Geschäftsleitung des HPhV nach den Richtlinien von VV und LV,
 2. Durchführung der Beschlüsse von VV und LV,
 3. rasche Reaktion auf aktuelle schulpolitische Vorgänge,
 4. Information der HPhV-Mitglieder,
 5. Vorbereitung und Durchführung von Gesprächen mit Vertretern von Institutionen und Gremien, Zusammenarbeit mit den Dachverbänden,
 6. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
 7. Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen von VV und LV.
 8. Bestellung und Abberufung der hauptamtlichen Mitarbeiter nach § 18 Abs. 1 und 2 der Satzung.
 9. Entscheidung über eine Beitragsreduzierung oder -freistellung in begründeten Einzelfällen.
- (3) Der gfV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist der gfV nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vierzehn Tagen seit der ersten Sitzung des gfV eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Der gfV ist in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. In der Einladung zur neuen gfV-Sitzung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (4) Der gfV kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen (kooptierte Mitglieder). Der gfV kann die Kooption jederzeit aufheben. Mit der Neuwahl des gfV endet die Kooption.
- (5) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der oder dem Vorsitzenden sowie zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Verein wird von der/dem Vorsitzenden und einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter gemeinsam vertreten. Ist die/der Vorsitzende verhindert, so vertreten die beiden Stellvertreter/innen gemeinsam. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (7) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegenüber Dritten in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 5.000 EURO die Zustimmung der VV erforderlich ist.
- (8) Scheidet die oder der Vorsitzende oder eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden aus, so wird deren oder dessen Funktion von der oder dem verbleibenden Stellvertretenden kommissarisch übernommen. Ist keine Stellvertreterin oder kein Stellvertreter mehr verfügbar, bestimmt der gfV aus seinem Kreise einen kommissarischen Vorstand. Dieser übernimmt bis zur nächsten VV die Funktion des Vorstands.

§ 12 Der Landesvorstand (LV)

- (1) Der Landesvorstand besteht aus den Mitgliedern des gfV, den Bezirksvorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden der JPh, den Leiterinnen oder Leitern der ständigen Ausschüsse sowie der/dem, vom Landesvorstand bestimmten Seniorenbeauftragten mit beratender Stimme.
- (2) Der LV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 8 Absatz 3 entsprechend.
- (3) Der LV kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (4) Der LV trifft seine Entscheidungen im Rahmen der von der Vertreterversammlung aufgestellten Grundsätze. Insbesondere stellt er die Richtlinien für die Geschäftsführung auf.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des gfV, das nicht Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB (§ 11 Abs. 5 der Satzung) ist, ernennt der LV eine Verwalterin oder einen Verwalter des Amtes bis zur nächsten VV.

§ 13 Die ständigen Ausschüsse

- (1) Es bestehen folgende ständigen Ausschüsse:
 1. Ausschuss für Pädagogische Fragen (PA) mit höchstens 12 Mitgliedern,
 2. Ausschuss für Gesamtschulfragen (GSA) mit höchstens 8 Mitgliedern,
 3. Ausschuss für Schulpolitische Fragen (SPA) mit höchstens 12 Mitgliedern.
- (2) Die ständigen Ausschüsse haben die Aufgabe, solche schulischen Sachgebiete zu bearbeiten, aus denen sich laufend neue Fragen und Probleme stellen. Insbesondere sollen sie Stellungnahmen des HPhV vorbereiten, in ihren Sachgebieten initiativ werden und ihre Arbeitsergebnisse im LV vertreten.
- (3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte je eine stellvertretende Leiterin oder einen stellvertretenden Leiter.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden auf Vorschlag ihrer Leiterin oder ihres Leiters vom LV gewählt.
- (5) Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben können vom LV Sonderausschüsse auf Zeit eingerichtet werden. Den Vorsitz in einem Sonderausschuss führt ein Mitglied des LV.

§ 14 Die Jungen Philologinnen und Philologen (JPh)

- (1) Die JPh umfassen die folgenden Mitglieder:
 - Studienreferendarinnen und Studienreferendare
 - Lehrerinnen und Lehrer des Sekundarbereiches in der Regel bis zum Ende des zehnten Jahres ihrer Lehrtätigkeit seit Beginn des Vorbereitungsdienstes
 - die Studierenden für die Lehrämter des Sekundarbereichs.
- (2) Die JPh haben die Aufgabe, die besonderen Interessen ihrer Mitglieder zu wahren, offene Fragen mit den zuständigen Institutionen im Auftrag des HPhV eigenständig zu klären und die Anliegen ihrer Mitglieder in den Gremien des HPhV zu vertreten.
- (3) Die Mitglieder der JPh wählen auf der Landesarbeitstagung der JPh die Vorsitzende/ den Vorsitzenden der JPh und ihre/seine Stellvertreterin oder ihren/seinen Stellvertreter. Näheres regelt die von den JPh beschlossene und vom Landesvorstand genehmigte Geschäftsordnung der JPh.
- (4) Den JPh werden durch den Landesverband Mittel ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben zur Verfügung gestellt. Die JPh sind insoweit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand auf dessen Verlangen auskunftspflichtig.

§ 15 Referate

- (1) Im HPhV bestehen folgende Referate:
 - Frauenvertretung
 - Referat für Beamten- und Schulrecht
 - Vertretung der Lehrkräfte im Auslandsschuldienst
 - Vertretung der Lehrkräfte an Privatschulen
 - Vertretung der schwerbehinderten Lehrkräfte
 - Vertretung der Lehrkräfte im Ruhestand
 - Vertretung der Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis
 - Vertretung der Lehrkräfte an beruflichen Schulen
 - Vertretung der Lehrkräfte in kirchlichen Einrichtungen
 - Vertretung der Lehrkräfte in Schulen für Erwachsene
- (2) Der LV kann weitere Referate einrichten.

- (3) Die Referatsleitenden und ihre Stellvertretenden werden vom LV gewählt. Sie haben
- die für ihr Sachgebiet wesentlichen Daten zu sammeln und auf dem neuesten Stand zu halten
 - Informationsgespräche mit den zuständigen Institutionen zu führen
 - die Anliegen ihres Sachgebietes den Organen des HPhV zur Kenntnis zu bringen
 - ihre Interessen in den entsprechenden Gremien der Dachverbände zu vertreten.

§ 16 Das Verbandsschiedsgericht

- (1) Das Verbandsschiedsgericht besteht aus den fünf von der VV gewählten Mitgliedern. Die Gewählten dürfen weder Mitglieder von anderen Organen des HPhV noch Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen sein.
- (2) Das Schiedsgericht wird vom gfV einberufen.
- (3) Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht gilt eine Schiedsordnung, die vom LV zu beschließen ist.
- (4) Das Verbandsschiedsgericht entscheidet:
1. bei allen satzungsrechtlichen Streitigkeiten von Mitgliedern des HPhV untereinander oder mit dem Hessischen Philologenverband;
 2. bei einem Einspruch gegen die Aufnahme eines Mitgliedes oder beim Ausschluss eines Mitgliedes.
- (5) Soweit das Schiedsgericht zuständig ist, ist der Rechtsweg im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

§ 17 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

- (1) Ehrenmitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen der beschlussfassenden Organe des HPhV (§ 6 (1)) beratend teilzunehmen
- (2) Ehrenvorsitzende haben darüber hinaus das Recht, an der Sitzung des LV mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 18 Hauptamtliche Mitarbeiter

- (1) Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt der oder dem vom gfV berufenen Geschäftsführerin oder Geschäftsführer. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist für die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, Personaleinstellung, -entlassung und -führung zuständig.
- (2) Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit obliegt der Pressereferentin oder dem Pressereferenten.
- (3) Die in Absatz (1) und (2) Genannten können zu den Sitzungen der Verbandsorgane mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (4) Sie unterstehen direkt der oder dem Vorsitzenden des HPhV.

§ 19 Haftung

- (1) Ein Vorstandsmitglied, die in § 18 benannten hauptamtlichen Mitarbeiter oder sonst für den HPhV tätige Mitglieder haften dem HPhV für einen in Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des HPhV.
- (2) Werden die in Absatz (1) Satz 1 Genannten einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so können diese vom HPhV die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 20 Datenschutz

- (1) Der HPhV erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Besoldungsgruppe, Pflichtstunden, Dienststelle sowie die Funktion/en im HPhV.
- (2) Der HPhV veröffentlicht in seiner Zeitschrift und auf seiner Homepage Namen und Fotos seiner Mitglieder, die anlässlich von HPhV- Veranstaltung (Vertreterversammlung, Fortbildungsveranstaltungen, Ehrungen usw.) hergestellt wurden und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an die zuständigen Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Verbandszugehörigkeit, Funktion im Verein. In seiner Zeitschrift gratuliert der HPhV seinen pensionierten Mitgliedern und veröffentlicht dazu das Alter des Mitglieds.
Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber der Geschäftsstelle der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und das Foto wird von der Homepage entfernt. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied gegenüber der Geschäftsstelle jederzeit einer Veröffentlichung/Übermittlung seiner Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse für die Zukunft widersprechen.
- (3) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionsträger (Schulvertrauensperson, Bezirks- und Kreisvorsitzende, Referats- und Ausschussvorsitzende usw.) herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem HPhV nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 21 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vertreterversammlung beschlossen werden.
 - (2) Zur Gültigkeit dieses Beschlusses bedarf es der Dreiviertelmehrheit der nach § 10 (2) dieser Satzung abgegebenen Stimmen.
 - (3) Über die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet die auflösende Versammlung.
-